

Sitzung vom 20. August 1997

1809. Anfrage (Transport von nuklearen Brennstäben per Flugzeug)

Kantonsrätin Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, hat am 9. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Wie kürzlich zu vernehmen war, werden nukleare Brennstäbe für Schweizer Atomkraftwerke aus der Wiederaufbereitung in England per Flugzeug in die Schweiz transportiert. Dieser Transport auf dem Luftweg birgt ein riesiges Gefahrenpotential. Die Wahrscheinlichkeit z.B. eines Flugzeugabsturzes im Landeanflug ist sicher klein, allerdings nicht Null. Ein Flugunfall hätte katastrophale Auswirkungen. Beim Transport auf dem Wasser- und Landweg wären die Folgen eines Unfalls voraussichtlich weniger gravierend. Während in den USA offenbar Transporte mit radioaktivem Material nicht mehr in der Luft erfolgen dürfen, sind dem Vernehmen nach zukünftig via Flughafen Zürich noch viel mehr Lufttransporte mit nuklearen Brennstäben geplant.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche gefährlichen Güter werden auf dem Luftweg via Flughafen Zürich Kloten transportiert?
2. Wie viele Flugbewegungen erfolgen mit welchen gefährlichen Gütern?
3. Seit wann finden Transporte mit radioaktiven Brennstäben über den Flughafen Zürich Kloten statt?
4. Wie viele solche Transportflüge gab es pro Jahr?
5. Wer ist zuständig für den Entscheid der Transportart (Flugzeug, Strasse, Schiene, Wasser)? Wer erteilt die Bewilligung für diese Transporte?
6. Welches sind die Gründe für den Transport per Flugzeug? Welches die Vorteile gegenüber den anderen Transportmöglichkeiten?
7. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden beim Lufttransport vorgenommen?
8. Wurde der Regierungsrat über die Transporte von nuklearen Brennstäben informiert?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat des Kantons Zürich das Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung durch den Transport von Brennstäben auf dem Luftweg?
10. Trifft es zu, dass für die Zukunft weit mehr (die Rede war von 30) solche Lufttransporte mit radioaktiven Brennstäben geplant sind? Wenn ja, wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung?
11. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass keine Lufttransporte via Zürich Kloten mit radioaktiven Brennstäben mehr erfolgen dürfen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Stoffmischungen oder Materialien, die aufgrund ihrer Eigenschaften bei der Beförderung eine mögliche Gefahr für Personen, Sachen und die Umwelt in sich bergen. Für den sicheren Transport von Gefahrgütern in der Luft hat die ICAO (International Civil Aviation Organization) «Technische Weisungen für den sicheren Transport von Gefahrgut als Luftfracht» ausgearbeitet. Aufgrund dieser Weisungen hat die IATA (International Air Transportation Association) für die Beförderung von Gefahrgütern die international gültigen Gefahrvorschriften in einem jährlich aktualisierten Buch zusammengefasst. Diese technischen Vorschriften übernehmen für die Gefahrenklasse 7 (radioaktive Stoffe) die Vorschriften und Empfehlungen der IAEA (International Atomic Energy Agency). Dieses umfangreiche Regelwerk bildet die Grundlage für den Umgang mit Gefahrgütern auf dem Flughafen Zürich. Als besonders wirksame Vorschriften zur Vermeidung der von gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren sind die restriktiven Mengenbeschränkungen pro Packstück und Flug und die hohen Anforderungen an die Verpackung von Gefahrgütern hervorzuheben. Die Gefahrgüter werden zusammen mit anderen Frachtgütern zwischengelagert und transportiert. Für Gefahrgüter der Gefahrenklasse 7 gelten für den Export-Stauraum am Flughafen

besondere Lagervorschriften. Der Anteil der Gefahrgüter am gesamten Frachtumschlag am Flughafen Zürich beträgt rund 3,5% oder 40000 Sendungen pro Jahr.

Die Störfallsicherheit der Gefahrgut-Fracht wurde 1992 im Rahmen einer Risikoermittlung gemäss Störfallverordnung überprüft. Aus Sicht der Koordinationsstelle für Störfallvorsorge des Kantons Zürich besteht bezüglich der Zwischenlagerung der Gefahrgüter kein Handlungsbedarf. In die Untersuchung eingeschlossen wurden ebenfalls die Lagerung und der Transport von radioaktiven Stoffen, soweit sie der Strahlenschutzgesetzgebung unterstehen. Am Umschlag von radioaktiven Sendungen auf dem Flughafen Zürich sind nebst den Luft- und Strassentransporteurern die Flughafendirektion Zürich und die vom Flughafenhalter beauftragten Frachtabfertigungsgesellschaften (Cargo Logic sowie Jet Aviation Handling AG) beteiligt. Für den Umgang mit ionisierender Strahlung liegen entsprechende Betriebskonzessionen des für Medizin, Industrie und Forschung in diesem Bereich zuständigen Bundesamtes für Gesundheitswesen sowie betriebsinterne Weisungen der betroffenen Körperschaften vor. Die Aufsichtsfunktion wird durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt wahrgenommen.

Beim Transport von unbestrahlten Mischoxid-Brennelementen mit Flugzeugen gelten die gleichen internationalen Vorschriften wie bei den übrigen Gefahrgütern der Klasse 7. Beim Bund ist für Kernanlagen jedoch das Bundesamt für Energiewirtschaft (Sektion Nukleartechnologie und Sicherung) für die Bewilligung der Transporte zuständig. Vorgängig überprüft die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen die sicherheitstechnischen Aspekte des geplanten Transportes bezüglich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter. Die Gründe für eine Verweigerung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen durch den Bund sind im Atomgesetz festgelegt.

Insgesamt wurden bis heute fünf Transporte (1994: 1; 1995: 4) von unbestrahlten Mischoxid-Brennelementen über den Flughafen Zürich abgewickelt. Vermehrte Lufttransporte zeichnen sich, wie Erkundigungen beim Bundesamt für Energiewirtschaft und bei Kernkraftwerkbetreibern ergeben haben, bis heute nicht ab. Die Transportart wird grundsätzlich vom Transporteur/Beförderer und vom Lieferanten festgelegt. Insbesondere ist der Schutz vor Missbrauch von Kernmaterialien sichergestellt. Zudem sind bei Lufttransporten oft weniger Umladungen notwendig.

Die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen entsprechen den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter. Insbesondere müssen Auslegung und Eigenschaften der Behälter entsprechend dem zu transportierenden Material konzipiert sein. Gemäss Empfehlungen der IAEA muss der physische Schutz (Polizeibegleitung) gewährleistet sein.

Der Regierungsrat wurde über die Transporte nicht orientiert. Die Flughafendirektion wurde lediglich im Rahmen der Bereitstellung von Flughafenausweisen für das Aufsichtspersonal des Bundes kurzfristig über die Transporte orientiert.

Der Flughafenhalter ist gemäss Konzession für den Betrieb des Flughafens Zürich verpflichtet, den Flughafen für die Benützung mit allen im internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen und die Aufnahme und Abgabe von Ladungen zu dulden. Der Luftverkehr gehört nachgewiesenermassen zu den sichersten Verkehrsmitteln. Die transportierten Mischoxid-Brennelemente weisen eine sehr geringe Radioaktivität auf. Ein Absturz eines Flugzeuges würde im Falle einer Zerstörung der Metallbehälter (Verpackung) wohl zu einem lokalen Notfallereignis (toxische Gefahr), jedoch nicht zu einer grossräumigen Verstrahlung führen. In Abwägung aller Kriterien erscheint das Restrisiko als tragbar. Mit den von der IAEA verabschiedeten strengeren Empfehlungen für Sicherheitscontainer (Verpackung) kann die Sicherheit weiter erhöht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi